

# südburgenland plus

Verein zur Förderung der Lebensqualität in der Region

## Geschäftsordnung

Vorstand/Projektauswahlgremium (PAG)

### 1. Vorbemerkung

Die Geschäftsordnung berücksichtigt die Vorgaben des Programms für ländliche Entwicklung in Österreich 2023-2027, GAP Strategieplan 23-27, insbesondere die Maßnahme LEADER auf Basis der Rechtsgrundlage „Gemeinsame Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gemäß Art. 32-35 in Verbindung mit Artikel 42-44 der Grundverordnung“ (Verordnung (EU) 2021/1060).

Allfällige Änderungen der Geschäftsordnung müssen sich auch in Zukunft an diesen Vorgaben orientieren.

### 2. Zusammensetzung/Vorsitz/Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheidung eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Vorstand eine ausgewogene repräsentative Gruppe aus unterschiedlichsten sozio-ökonomischen Bereichen des Südburgenlands ist, wobei auf die Gleichstellung der Geschlechter geachtet wird. Weder öffentliche Institutionen noch eine andere einzelne Interessensgruppierung hat dabei mehr als 49% der Stimmen. (BürgermeisterIn, VizebürgermeisterIn, Delegierte der Gemeinde, Bezirkshauptmann/-frau oder sein/ihr VertreterIn, Abgeordnete zum Landtag, Nationalrat, Bundesrat oder Europäisches Parlament sind jedenfalls dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.)

Der Vorstand ist gleich Projektauswahlgremium. In dieser Rolle ist ferner sicherzustellen, dass mindestens je 40% Frauen und Männer vertreten sind.

Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/seine/ihr/ihre StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, so ist für die jeweilige Sitzung ein/e Vorsitzende/r zu wählen.

Jedes gewählte Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht möglich.

Stimmberechtigte Personen des Vorstands/Projektauswahlgremiums sind die gewählten Vorstandsmitglieder des Vereines „südburgenland plus“ (siehe Vereinsregisterauszug)

Sollte ein Projekt zur Abstimmung vorliegen, in das eines der Mitglieder des Projektauswahlgremiums als Träger oder direkt Begünstigte/r involviert ist, ist die betreffende Person sowohl von den Beratungen als auch von der Abstimmung im Gremium auszuschließen. Die Unvereinbarkeit gilt auch, wenn das Mitglied des PAG Vertretungsbefugte/r oder Entsandte/r für den Projektträger oder einer Projektwerbergruppe ist<sup>1</sup>. Diese Klausel soll nicht erst dann wirksam werden, wenn dieses Eigeninteresse evident ist, sondern bereits, wenn begründeter Zweifel besteht, ob nicht ein solches vorliegen könnte. Daher hat das betreffende PAG-Mitglied den potenziellen Interessenskonflikt dem/der Obmann/Obfrau im Vorfeld der Beratungen anzuzeigen.

Zudem ist in jedem Fall ausgeschlossen, dass ein Mitglied des LAG-Managementteams FörderwerberIn von LEADER-Projekten ist. Mitglieder des Managementteams dürfen zudem

<sup>1</sup> z.B. ein/e BürgermeisterIn für seine/ihre Gemeinde oder einen Gemeindeverband oder ein/e LandwirtschaftskammerreferentIn für die LWK

keine weiteren Tätigkeiten im Regional-, Tourismus- oder Schutzgebietsmanagement wahrnehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn all seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Entspricht die Zusammensetzung des Vorstandes für seine Rolle als Projektauswahlgremium nicht den geforderten Kriterien (51% Zivilgesellschaft, mindestens je 40 % Frauen und Männer), so können nicht anwesende Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer Woche im Rahmen einer digitalen E-Mail-Abstimmung per Mail abgeben (=Umlaufbeschluss). Befangene Mitglieder dürfen am Umlaufbeschluss nicht teilnehmen. Der im Umlaufverfahren erzielte Beschluss ist dann gültig, wenn alle jene stimmberechtigten PAG-Mitglieder, die nicht bei der behandelnden Sitzung anwesend waren, bis zur festgelegten Frist ihre schriftliche E-Mail-Rückmeldung gegeben haben.

Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses muss allen Vorstandsmitgliedern im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung bekannt gegeben werden.

Die Entscheidungen zur Projektauswahl werden mit 2/3 Mehrheit gefällt. Grundsätzlich wird aber eine einvernehmliche Entscheidung angestrebt.

Es können bei Bedarf von den Vorstandsmitgliedern ExpertenInnen beigezogen werden. Der Obmann/die Obfrau bzw. der/die Obmann-/Obfrau-StellvertreterIn entscheidet endgültig über die Beziehung von ExpertenInnen.

### **3. Aufgaben des Vorstands**

#### **3.1 Projektauswahl (Beurteilung + Entscheidung von Projektanträgen)**

Der Vorstand entscheidet in seiner Funktion als Projektauswahlgremium über die regionale Bedeutung der dem Verein vorgelegten Projektvorhaben, wobei für eine endgültige Projektauswahl eine vollständige und rechtzeitige Vorlage aller relevanten Projektunterlagen gemäß festgelegtem und über die Homepage kommunizierten Beantragungsmodus gegeben sein muss (dazu gehören insbesondere die Benennung aller Projektmaßnahmen und deren einreichfähiger Kosten). Ausnahmen davon sind nur im letzten Jahr der auslaufenden Förderperiode möglich.

Die Projektauswahl durch den Vorstand erfolgt auf Basis einer pointierten Projektbeschreibung und einer persönlichen Projektvorstellung durch den Projektträger oder durch eines/r Beauftragte/n des Projektträgers.

Der Vorstand hat für seine Projektbewertung und Projektauswahl jene auf der südburgenland plus-Homepage veröffentlichten Auswahlkriterien für Projekte (inklusive Checkliste) gemäß Vorstandsbeschluss zu berücksichtigen.

Die Sitzungen des Projektauswahlgremiums finden zumindest dreimal pro Jahr statt. Festgelegte Fristen oder Termine, an welchen das Gremium tagt, werden auf der südburgenland plus-Homepage veröffentlicht.

#### **3.2 Weitere Aufgaben**

Alle weiteren Aufgaben des Vorstands außerhalb seiner Rolle als Projektauswahlgremium sind in den Statuten §10.1 geregelt.

### **4. Arbeitsweise**

#### **4.1. Terminfestsetzung**

Die Terminfestsetzungen für die Vorstandssitzungen erfolgen in Abstimmung von Obmann/Obfrau und Obmann-/Obfrau-StellvertreterIn.

Die Sitzungen finden grundsätzlich an wechselnden Orten im Südburgenland statt.

#### **4.2 Einberufung**

Der/Die GeschäftsführerIn wird ermächtigt, gemäß den Terminfestsetzungen durch die Obmannschaft, diese einzuberufen. Einladungen werden den Mitgliedern mindestens

1 Woche vor dem Sitzungstermin übermittelt. Projektunterlagen in Form von pointierten Projekt-Kurzbeschreibungen inklusive einer Empfehlung des/der beratenden LAG-Managers/in über die Erfüllung der Projektauswahlkriterien sind der Einladung anzufügen.

#### **4.3 Vorstellung der Projekte**

Die Vorstellung der Projekte erfolgt durch den Projektträger oder durch einen/r Beauftragte/n des Projektträgers. In Ausnahmefällen gemäß vorangegangenen Vorstandsbeschluss wird die Vorstellung der Projekte durch den/die beratende Mitarbeiter/in des LAG-Managements vorgenommen. Kleinprojekte werden ausnahmslos vom LAG-Management direkt vorgestellt.

#### **4.4 Verschwiegenheitspflicht**

Die Beratungen der Vorstandssitzungen haben grundsätzlich – die Beratungen zu den Projektentscheidungen im Besonderen - vertraulichen Charakter. Die TeilnehmerInnen unterliegen diesbezüglich der Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Medien.

#### **4.5 Protokoll**

Über alle Sitzungen wird vom/von der GeschäftsführerIn ein Ergebnisprotokoll (keine namentliche Nennung von Beiträgen außer auf ausdrücklichen Wunsch; keine Protokollierung des Diskussionsverlaufs) angefertigt und unmittelbar, spätestens jedoch eine Woche nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet. Die Mitglieder des Vorstands können binnen zwei Wochen nach Erhalt des Ergebnisprotokolls dem/der GeschäftsführerIn Protokollkorrekturen bekannt geben. In diesem Fall entscheidet der Vorstand in der darauf folgenden Vorstandssitzung über die weitere Vorgangsweise.

#### **5. Unterrichtung der Projektträger/Antragsteller**

Über den Inhalt der vom Projektauswahlgremium gefassten Beschlüsse sind die jeweiligen Antragssteller nach Freigabe des jeweiligen Sitzungsprotokolls durch den/die Obmann/Obfrau zu unterrichten. Bei einer Ablehnung hat dies in schriftlicher Form mit Begründung zu erfolgen.

#### **6. Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder des Vorstands südburgenland plus erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene monetäre Vergütung für die damit verbundenen Kosten und Aufwände. Die Vergütung beträgt € 90,-- pro Vorstandssitzung.

#### **7. Kompetenzen des/der Geschäftsführers/in**

Der/die GeschäftsführerIn leitet das Büro und ist in der Abwicklung der Aufgaben und der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich. Die Aufgaben des/der GeschäftsführerIn wie auch der anderen MitarbeiterInnen des Vereins südburgenland plus sind in den Dienstverträgen geregelt und werden vom Vorstand südburgenland plus bestimmt.

Im täglichen Geschäftsverkehr mit ProjektinteressentenInnen, ProjektträgerInnen, Mitgliedern, VertreterInnen der Förderstellen vertritt der/die GeschäftsführerIn den Verein, aber nur insoweit, als dem Verein daraus keine wesentlichen, langfristigen Verpflichtungen erwachsen.

Die laufende Kassengebarung wird vom/von der GeschäftsführerIn durchgeführt, der/die bis zu einem Betrag von € 5.000,-- selbständig Zahlungen durchführen darf. Darüber hinaus ist zusätzlich die Gegenzeichnung durch den/die KassierIn notwendig (4-Augen-Prinzip); im Fall von dessen/deren Verhinderung der/die Obmann/Obfrau. Ausgenommen von dieser Regelung sind sämtliche Personalausgaben, nachdem diesen immer ein Vorstandsbeschluss zugrunde liegt, wodurch die Zahlung auch ohne Gegenzeichnung durchgeführt werden darf.) Der/Die GeschäftsführerIn verpflichtet sich, auf Aufforderung des/der Obmannes/Obfrau die

aktuelle Situation des Vereins, seiner MitarbeiterInnen und der Projekte mit dem/der Obmann/Obfrau zu besprechen.